



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 15.12.2021

76. Jahrgang

Nr. 12 c

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus
SARS-CoV-2

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) in der aktuellen Fassung vom 14.12.2021;
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 7 Nr. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) in der aktuellen Fassung vom 14.12.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Außengastronomie gelten folgende Regelungen:
 - 1.1. In den Bereichen der Außengastronomie gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Diese Maskenpflicht gilt nicht für Gäste, solange sie am Tisch sitzen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur am Sitzplatz am Tisch zulässig.

Ausnahmen von Ziffer 1.1 Satz 1 gelten nach § 2 Abs. 3 der 15. BayIfSMV entsprechend.
 - 1.2. Der Betreiber ist verpflichtet, die Einhaltung der Maskenpflicht sicherzustellen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Mittwoch, 15.12.2021, durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg sowie auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg und in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Donnerstag, 16.12.2021 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum Mittwoch, 12.01.2022 um 24:00 Uhr.

Gründe:

I.

Nach Angaben des Robert-Koch- Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 15.12.2021 für den Landkreis Aichach-Friedberg bei 299,9, für den Freistaat Bayern bei 356,0 und für Deutschland bei 353,0. Seit etwa drei Wochen ist in ganz Bayern ein leichter Rückgang der Infektionsdynamik bei den Meldedaten zu verzeichnen. Die Fallzahlen sowie die daraus errechnete Reproduktionszahl müssen jedoch weiterhin im Kontext der Überlastung der Gesundheitsämter betrachtet werden. Eine Entspannung der Situation ist daher noch nicht eingetreten. Zudem sind derzeit mögliche Einflüsse auf das Infektionsgeschehen durch das Auftreten der Omikron-Variante noch nicht absehbar. Derzeit (Stand 15.12.2021) sind in den Kliniken an der Paar alle 14 Intensivbetten belegt. Davon sind vier Betten durch Covid-19 Patienten belegt und drei davon werden invasiv beatmet.

Ohne die Ergreifung weiterer infektionspräventiven Maßnahmen wird es in der aktuellen Situation kurzfristig zu einer vollständigen Überlastung und einem Kollaps des Kliniksystems im Landkreis Aichach-Friedberg kommen. Daher beabsichtigt das Landratsamt Aichach-Friedberg, die bereits am 02.12.2021 erlassenen Regelungen für die Außengastronomie, erneut zu erlassen.

Die Stadt Augsburg hat ebenfalls mit Verfügung vom 15.12.2021 die Regelungen in Bezug auf die Außengastronomie erneut erlassen. Es ist weiterhin damit zu rechnen, dass es verstärkt zu Ausweichbewegungen in die Außengastronomie des Landkreises Aichach-Friedberg kommen wird.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 28 Absatz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 7 IfSG genannten, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der

(Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Rn. 27 juris). Hierzu zählen insbesondere die in § 28a Abs. 7 IfSG aufgezählten Maßnahmen.

Der Bayerische Landtag stellte in seiner 97. Sitzung am 23.11.2021 fest, dass für das Gebiet des Freistaates die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) besteht und daher § 28a Abs. 1 bis 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit Wirkung vom 24. November 2021 für den Freistaat anwendbar ist. Gemäß § 28a Abs. 8 Satz 2 IfSG bleibt Absatz 7 mit dem dortigen Maßnahmenkatalog unberührt. Nach dessen Nr. 3 ist eine mögliche notwendige Schutzmaßnahme die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) in den oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen.

Nach § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen.

§ 28a Abs. 6 Satz 2 IfSG besagt, dass bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen sind, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist.

Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 15. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV bleiben weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte unberührt.

Mit den in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen wird bezweckt, die Gefahr einer Übertragung von SARS-CoV-2 in der Außengastronomie zu reduzieren. Es soll die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit ein Anstieg des Inzidenzwertes bzw. dessen Fortbestehen auf hohem Niveau verhindert werden. Zugleich soll ein funktionierendes Gesundheitssystem in Aichach-Friedberg und Umgebung gewährleistet und einer weiteren Überlastung der Kliniken entgegengewirkt werden. Eine Überlastung der Kliniken ist mit dem Risiko einer erhöhten Sterblichkeit der Betroffenen an einer Infektion mit SARS-CoV-2 verbunden.

Die 15. BayIfSMV enthält bezüglich der Gastronomie im Hinblick auf geschlossene Räume Regelungen zur FFP-2-Maskenpflicht (§ 2 Abs. 1 der 15. BayIfSMV). Demnach besteht in den Räumen der Gastronomie die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske; die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste, solange sie am Tisch sitzen.

Die bislang nur bezogen auf die geschlossenen Räume der Gastronomie geltende Regelung zur FFP-2-Maskenpflicht ist auch in der Außengastronomie hinsichtlich des dargestellten Zwecks der Allgemeinverfügung geeignet und erforderlich.

Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z.B. durch Aerosole und Tröpfchen erfolgen, die man insbesondere beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Auch geimpfte Personen können, wenn auch in geringerem Umfang, das Virus übertragen. Eine FFP-2-Maske reduziert bekanntermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers, da diese überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen erfolgt.

Die Anordnung ist zur Erreichung des oben genannten Zwecks auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Die Tatsache, dass die Außengastronomie an der frischen Luft stattfindet, steht der Erforderlichkeit der angeordneten Maßnahmen nicht entgegen. Auch außerhalb geschlossener Räume besteht bei gastronomischen Einrichtungen die Gefahr einer Infektion durch Aerosole und Tröpfchen, da sich die Gäste in einem eingegrenzten Bereich aufhalten und der erforderliche Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann. In Abwägung der möglichen Maßnahmen ist es erforderlich, eine Maskenpflicht bis zu einem festen Sitzplatz festzulegen und nur am Sitzplatz von der Maskenpflicht zu befreien. An einem Stehtisch ohne Sitzplätze hingegen können sich deutlich mehr Menschen ohne Abstand zusammenstellen und hierbei einen erheblich geringeren Abstand einhalten. Auch ist es bei Stehplätzen für die zuständigen Gastronomen erheblich schwerer, die geforderten Maßnahmen und Abstände zu überwachen als dies bei Sitzplätzen der Fall ist, wo dies durch die Anzahl der Bestuhlung reguliert werden kann. Daher ist es verhältnismäßig, nur an Sitzplätzen, nicht jedoch an Stehtischen von der Maskenpflicht zu befreien. Hinzu kommt die hohe Belastung der Kliniken an der Paar. Diese Überlastung der Kliniken machen Schutzmaßnahmen auch im Freien erforderlich. So wurden auch die Jahreshochzeiten, insbesondere Weihnachtsmärkte in § 10 Abs. 3 der 15. BayIfSMV mit der Begründung untersagt, dass die derzeitige pandemische Lage ein zufälliges Zusammenkommen von vielen

Personen mit zahlreichen zusätzlichen Kontakten auch dann nicht zu lässt, wenn dieses Zusammenkommen im Freien erfolgt.

Hinsichtlich der FFP-2-Maskenpflicht gibt es kein milderes Mittel, das den Erfolg ebenso herbeiführt und die Betroffenen weniger belastet. Die Bereiche der Außengastronomie sind räumlich begrenzt, sodass es zwangsläufig zu Begegnungen ohne Einhaltung des Mindestabstands kommt, insbesondere, wenn sich Personen zwischen den Tischen bewegen. Die FFP-2-Maske bewirkt Eigen- und Fremdschutz. Da das Wesen einer Gastronomie der Verzehr von Speisen und Getränken ist, wurde als Ausnahme aufgenommen, dass die Maskenpflicht nicht gilt, solange man an einem Tisch sitzt. Dies hat zur Konsequenz, dass der Konsum von Speisen und Getränken nur am Sitzplatz zulässig ist. Diese Ausnahme stellt die Erforderlichkeit der Maskenpflicht nicht in Frage, vielmehr ist hier die Forderung des 2G-Nachweises von Relevanz.

Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an. Das Auftreten der Omikron-Variante ist besorgniserregend, bei ihr gibt es Hinweise auf eine höhere Übertragbarkeit. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Berücksichtigt wurde hierbei auch, dass bezüglich der Maskenpflicht Ausnahmen zugelassen sind. So gilt § 2 Abs. 3 der 15. BayIfSMV entsprechend. Zudem ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet.

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und einen Kollaps der Kliniken zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 3). Die Allgemeinverfügung tritt deshalb am 16.12.2021 in Kraft. Ein späteres Inkrafttreten und somit weiterer Vorlauf ist nicht erforderlich, da die unter Ziffer 1 genannte Regelung bereits seit 03.12.2021 gilt und sowohl den Betreibern, als auch den Besuchern bereits bekannt ist.

Hinweise:

1. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Die Regelungen des § 11 der 15. BayIfSMV bleiben unberührt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Zimmer 239, während der üblichen Öffnungszeiten unter Beachtung der 3G-Regeln eingesehen werden.

gez.

Peter
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

